

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 18.07.2019

Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 18.07.2019

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise der Zubereitung und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator
- Handelsname/Bezeichnung: blizz-z Zementschleierentferner säurefrei Konzentrat
- Verpackungsart: 1,0 L HD-PE Rechteckflasche mit kindergesichertem Verschluss (Zertifiziert nach ISO 8317)
- Registrierungsnummer Alle Inhaltsstoffe dieses Gemisches wurden gemäß REACH-Verordnung (vor)registriert.
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen von denen abgeraten wird
- Verwendung des Stoffs/Gemischs
Oberflächenreiniger
Das Produkt ist für die allgemeine Öffentlichkeit bestimmt.
- Verwendungen, von denen abgeraten wird Keine relevanten Informationen verfügbar.
- 1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- Herstellerin:
blizz-z Schweiz AG
Moskau 314B
CH – 8262 Ramsen
Tel: +41 52 511 32 70
info@blizz-z.ch
- Auskunftgebender Bereich: info@blizz-z.ch
- 1.4 Notrufnummer:
145 (24h erreichbar, Schweizerisches Toxiko- logisches Zentrum, Zürich; für Anrufe aus der Schweiz, Auskünfte auf Deutsch, Französisch und Italienisch)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung
- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].
- 2.2 Kennzeichnungselemente
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entfällt
- Gefahrenpiktogramme entfällt
- Signalwort entfällt
- Gefahrenhinweise entfällt
- Zusätzliche Angaben:



Außer Reichweite von Kindern aufbewahren.

©A.I.S.E

www.cleanright.eu

- 2.3 Sonstige Gefahren Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Nicht anwendbar.
- vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.1 Stoffe
Nicht zutreffend.
Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 18.07.2019

Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 18.07.2019

Handelsname/Bezeichnung: blizz-z Zementschleierentferner säurefrei Konzentrat

(Fortsetzung von Seite 1)

- 3.2 Zubereitungen
- Beschreibung: Wässriges Gemisch

· Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 10101-89-0 EINECS: 231-509-8 Reg.nr.: 01-2119489800-32-XXXX	Trinatriumphosphat-12-Hydrat (TRISODIUM PHOSPHATE) Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H335	1-<2,5%

- SVHC
Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe gemäß REACH VO EG Nr 1907/2006, Art. 57 oberhalb der gesetzlichen Konzentrationsgrenze von $\geq 0,1$ % (w/w).

· Detergenzien-Verordnung (EG) Nr. 648/2004 / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:		
Phosphonate, Phosphate, amphotere Tenside		<5%
Konservierungsmittel (PHENOXYETHANOL, SODIUM PYRITHIONE), Duftstoffe (CITRONELLOL)		

- Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Allgemeine Hinweise: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt: Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
- Nach Augenkontakt:
Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.
Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
- Nach Verschlucken: Wasser trinken lassen (maximal 2 Trinkgläser), bei Unwohlsein Arzt konsultieren.
- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Löschmittel
- Geeignete Löschmittel:
Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Wassersprühstrahl
- Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl
- 5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren
Bei einem Brand kann freigesetzt werden:
Kohlenmonoxid (CO) und Kohlendioxid (CO₂)
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung: Atemschutzgerät anlegen.
- Weitere Angaben Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal:
Dampf/Aerosol nicht einatmen. Substanzkontakt vermeiden. Für angemessene Lüftung sorgen. Gefahrenzone räumen,
Vorgehen nach Notfallplan, Sachkundige hinzuziehen.
Hinweis für Einsatzkräfte:

(Fortsetzung auf Seite 3)
CH_DE

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 18.07.2019

Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 18.07.2019

Handelsname/Bezeichnung: blizz-z Zementschleierentferner säurefrei Konzentrat

(Fortsetzung von Seite 2)

Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Bei Freisetzung größerer Mengen zuständige Behörden informieren.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:
Kleine Mengen mit viel Wasser verdünnen und wegspülen.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.
Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte
Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Hinweise auf dem Etikett beachten.
- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene:
Längeren und intensiven Hautkontakt vermeiden.
Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- Lagerung:
· Anforderung an Lagerräume und Behälter: Keine besonderen Anforderungen.
· Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich.
· Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:
· Empfohlene Lagertemperatur: trocken, zwischen +5 °C und +30 °C lagern.
· Lagerklassen LK (Schweiz): Flüssige Stoffe / Lagerklasse 10/12
- 7.3 Spezifische Endanwendungen
Außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Endanwendungen vorgesehen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1 Zu überwachende Parameter
- 8.1.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:
Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.
- Arbeitsplatzgrenzwerte von Zersetzungsprodukten: Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
- 8.1.2 DNEL-Werte Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
- 8.1.3 PNEC-Werte Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
- 8.1.4 Bestandteile mit biologischen Grenzwerten: Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
- Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.
- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- 8.2.1 Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen:
Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 7. Keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.
- 8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung:
- Atemschutz:
Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich.
Atemschutz ist erforderlich bei:
Aerosol- oder Nebelbildung

(Fortsetzung auf Seite 4)

blizz-z

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 18.07.2019

Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 18.07.2019

Handelsname/Bezeichnung: blizz-z Zementschleierentferner säurefrei Konzentrat

(Fortsetzung von Seite 3)

- Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz:
Atemschutz mit Dampffilter (EN 141) Filterausrüstung mit ABEK - Filter.
- Handschutz:
- Bei kurzzeitigem Handkontakt: Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.
- Bei häufigerem Handkontakt: Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374)
- Handschuhmaterial Naturkautschuk,
Naturlatex (NR) Empfohlene
Materialstärke: □ 0,11 mm
- Durchdringungszeit des Handschuhmaterials
□ 480 min
Wert für die Permeation: Level □ 6

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN374 genügen, beispielsweise KCL 741 Dermatril®L (Vollkontakt), KCL 741 Dermatril®L (Spritzkontakt). Die oben genannten Durchbruchzeiten wurden mit Materialproben der empfohlenen Handschuhtypen in Labormessungen von KCL nach EN374 ermittelt. Diese Empfehlung gilt nur für das im Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt, das von uns geliefert wird und den von uns angegebenen Verwendungszweck. Bei der Lösung in oder bei der Vermischung mit anderen Substanzen und bei von der EN374 abweichenden Bedingungen müssen Sie sich an den Lieferanten von CE-genehmigten Handschuhen wenden (z.B. KCL GmbH, D-36124 Eichenzell, Internet: www.kcl.de)

- Augenschutz:
Schutzbrille normalerweise nicht erforderlich. Allerdings wird ihr Einsatz empfohlen, in Fällen in denen bei der Handhabung des Produktes Spritzer auftreten.
Gestellbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166:2001 verwenden.
- Körperschutz:
Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßem Umgang.
Körperschutzmittel in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, z.B. Schürze, Schutzstiefel, Chemikalienschutzanzug (nach EN 14605 bei Spritzern oder EN ISO 13982 bei Staub)
- 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Siehe Abschnitte 6 und 7.
- Risikomanagementmaßnahmen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

· 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften	
· Allgemeine Angaben	
· 9.1.1 Aussehen:	
Form:	Flüssig
Farbe:	Gelb
Geruch:	Fruchtartig
Geruchsschwelle:	Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
· 9.1.2 Sicherheitsrelevante Basisdaten:	
pH-Wert bei 20 °C:	9,5 - 10,5 (DIN 19268)
· Zustandsänderung	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Siedebereich:	Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar ≥100 °C (H ₂ O)
Flammpunkt:	Nicht sicherheitsrelevant.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 18.07.2019

Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 18.07.2019

Handelsname/Bezeichnung: blizz-z Zementschleierentferner säurefrei Konzentrat

(Fortsetzung von Seite 4)

· Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
· Explosionsgrenzen: Untere:	Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
Obere:	Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
· Oxidierende Eigenschaften	Nicht brandfördernd.
· Dampfdruck bei 20 °C:	≤23 hPa (H ₂ O)
· Dichte bei 20 °C:	~1025 kg/m ³ (ISO 387)
· Relative Dichte bei 20 °C	~1025
· Dampfdichte	Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
· Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
· Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	Vollständig mischbar.
· Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
· Viskosität: Dynamisch:	Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
Kinematisch:	Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
· Oberflächenspannung:	Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
· VOCV (CH)	0 %
· 9.1.3 Relevante Daten hinsichtlich der physikalischen Gefahrenklassen (ergänzend)	
· Korrosiv gegenüber Metallen Einstufung:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Wirkt nicht korrodierend auf Metalle.
· 9.2 Sonstige Angaben	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität Siehe Abschnitt 10.3.
- 10.2 Chemische Stabilität
- Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Zersetzungsprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
- Akute Toxizität
Das Gemisch ist gemäß der Kalkulationsmethode, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestufteten Inhaltsstoffen eingestuft.

(Fortsetzung auf Seite 6)

CH_DE

blizz-z

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 18.07.2019

Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 18.07.2019

Handelsname/Bezeichnung: blizz-z Zementschleierentferner säurefrei Konzentrat

(Fortsetzung von Seite 5)

· Gefährliche Inhaltsstoffe:

· Experimentelle/berechnete Daten:		
CAS: 10101-89-0 Trinatriumphosphat-12-Hydrat (TRISODIUM PHOSPHATE)		
Akute orale Toxizität	LD50	>2.000 mg/kg bw (Ratte) (OECD 420)
Akute dermale Toxizität	LD50	>2.000 mg/kg bw (Kaninchen) (OECD402)
Akute inhalative Toxizität	LC50/4h/Stäube/Nebel	>0,83 max. attainable concentrat (Ratte) (OECD 423) >5 mg/l (Expertenurteil) (Read-Across)

· Produkt/Gemisch:

· Schätzwert Akuter Toxizität, Gemisch (ATE(MIX)) - Rechenmethode:.	
Akute orale Toxizität	- (Nicht relevant/nicht zutreffend) (Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute dermale Toxizität	- (Nicht relevant/nicht zutreffend) (Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute inhalative Toxizität	- (Nicht relevant/nicht zutreffend) (Einstufungskriterien nicht erfüllt)

· Einstufung:	
Keine akute Toxizität	(Einstufungskriterien nicht erfüllt)

· Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
· Gefährliche Inhaltsstoffe:

· Experimentelle/berechnete Daten:		
CAS: 10101-89-0 Trinatriumphosphat-12-Hydrat (TRISODIUM PHOSPHATE)		
Ergebnis/Bewertung:	Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2	(Expertenurteil)

· Produkt/Gemisch:

· Einstufung:

Nicht reizend (Einstufungskriterien nicht erfüllt) (Additivitätsprinzip)

· Schwere Augenschädigung/-reizung
· Gefährliche Inhaltsstoffe:

· Experimentelle/berechnete Daten:		
CAS: 10101-89-0 Trinatriumphosphat-12-Hydrat (TRISODIUM PHOSPHATE)		
Ergebnis/Bewertung:	Reizwirkung auf die Augen, Kategorie 2	(Kaninchen) (EPA OTS 798.4500)

· Produkt/Gemisch:

· Einstufung:

Nicht reizend (Einstufungskriterien nicht erfüllt) (Additivitätsprinzip)

· Sensibilisierung der Atemwege/Haut
· Gefährliche Inhaltsstoffe:

· Experimentelle/berechnete Daten:		
CAS: 10101-89-0 Trinatriumphosphat-12-Hydrat (TRISODIUM PHOSPHATE)		
Ergebnis/Bewertung:	Verursacht keine Hautsensibilisierung	(Maus) (OECD 429)
	Verursacht keine Atemwegssensibilisierung	(Nicht relevant/nicht zutreffend) (Keine Studie verfügbar)

· Produkt/Gemisch:

· Einstufung:

Nicht sensibilisierend (Einstufungskriterien nicht erfüllt) (Bewertung gemäß Inhaltsstoffe)

· Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen: Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar

(Fortsetzung auf Seite 7)

CH_DE

blizz-z

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 18.07.2019

Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 18.07.2019

Handelsname/Bezeichnung: blizz-z Zementschleierentferner säurefrei Konzentrat

(Fortsetzung von Seite 6)

· CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

· Keimzell-Mutagenität

Produkt/Gemisch:

Einstufung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Karzinogenität

Produkt/Gemisch:

Einstufung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Reproduktionstoxizität

Produkt/Gemisch:

Einstufung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt/Gemisch:

Einstufung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt/Gemisch:

Einstufung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Aspirationsgefahr

Produkt/Gemisch:

Einstufung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

Die ökotoxikologischen Eigenschaften dieser Mischung sind durch die ökotoxikologischen Eigenschaften der Einzelkomponenten (siehe Abschnitt 3) bestimmt.

· Aquatische Toxizität:

· Gefährliche Inhaltsstoffe:

· Experimentelle/berechnete Daten:

CAS: 10101-89-0 Trinatriumphosphat-12-Hydrat (TRISODIUM PHOSPHATE)

EC50/72 h >100 mg/l (Desmodesmus subspicatus (Alge)) (OECD 201)

LC50/96 h >100 mg/l (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)) (OECD 203)

· Produkt/Gemisch:

· Einstufung:

Keine aquatische Toxizität (Einstufungskriterien nicht erfüllt) (Additivitätsprinzip)

· 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

· Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 10101-89-0 Trinatriumphosphat-12-Hydrat (TRISODIUM PHOSPHATE)

Persistenz (Keine Daten verfügbar)

Biologische Abbaubarkeit (Nicht anwendbar, anorganische Substanz)

(Fortsetzung auf Seite 8)

CH_DE

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 18.07.2019

Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 18.07.2019

Handelsname/Bezeichnung: blizz-z Zementschleierentferner säurefrei Konzentrat

(Fortsetzung von Seite 7)

- Produkt/Gemisch:
- Ergebnis / Bewertung:
Anorganisches Produkt, ist durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar.

Das in diesem Gemisch enthaltene Tensid erfüllt (Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergenzienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

- 12.3 Bioakkumulationspotenzial

- Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 10101-89-0 Trinatriumphosphat-12-Hydrat (TRISODIUM PHOSPHATE)

Bioakkumulationspotenzial (Keine Daten verfügbar)

- Produkt/Gemisch:
- Ergebnis / Bewertung: Keine Bioakkumulation erwartet.

- 12.4 Mobilität im Boden Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

- Ökotoxische Wirkungen:
- Verhalten in Kläranlagen: Anmerkungen: Keine Daten verfügbar
- Toxizität auf Klärschlammorganismen: Anmerkungen: Keine Daten verfügbar
- Weitere ökologische Hinweise:
- Allgemeine Hinweise:
Wegspülen größerer Mengen in Kanalisation oder Gewässer kann zur pH-Wert-Erhöhung führen. Ein hoher pH-Wert schädigt Wasserorganismen. In der Verdünnung der Anwendungskonzentration reduziert sich der pH-Wert erheblich, so dass nach dem Gebrauch des Produktes die in die Kanalisation gelangenden Abwässer nur schwach wassergefährdend wirken.
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Nicht anwendbar.
- vPvB: Nicht anwendbar.
- 12.6 Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- 13.1.1 Entsorgung des Produktes:
Kleine Mengen können mit reichlich Wasser verdünnt und weggespült werden. Größere Mengen sind gemäß örtlicher behördlicher Vorschriften zu entsorgen.

- Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV:

07 00 00 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN

07 06 00 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln

07 06 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlauge

15 00 00 VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)

15 01 00 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

- 13.1.2 Entsorgung ungereinigter Verpackung:
Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

(Fortsetzung auf Seite 9)

CH_DE

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 18.07.2019

Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 18.07.2019

Handelsname/Bezeichnung: blizz-z Zementschleierentferner säurefrei Konzentrat

(Fortsetzung von Seite 8)

- Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

· UN-Nummer · ADR/RID/ADN, ADN, IMDG, IATA	entfällt
· 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung · ADR/RID/ADN, ADN, IMDG, IATA	entfällt
· 14.3 Transportgefahrenklassen · ADR/RID/ADN, ADN, IMDG, IATA · Klasse	entfällt
· 14.4 Verpackungsgruppe · ADR/RID/ADN, IMDG, IATA	entfällt
· Umweltgefahren:	Nicht anwendbar.
· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht anwendbar.
· 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code	Nicht anwendbar.
· Transport/weitere Angaben:	Kein Gefahrgut nach obigen Verordnungen.
· UN "Model Regulation":	entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung
822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung - ArGV 5 und 822.115.2, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche sind nicht zutreffend.
ArGV 1 und 822.111.52, Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind nicht zutreffend.
- Europäische Verordnungen und Richtlinien:
 - Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen: 6,5 g/l
 - Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken: nicht reguliert
 - Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: nicht reguliert
 - Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten: nicht reguliert
 - Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]:
 - Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
 - Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien nicht reguliert.
- Nationale Vorschriften/Hinweise (Schweiz):
Arbeitnehmerschutzgesetzgebung:
Die Basis der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung bildet das Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG), SR 822.11

(Fortsetzung auf Seite 10)
CH_DE

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 18.07.2019

Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 18.07.2019

Handelsname/Bezeichnung: blizz-z Zementschleierentferner säurefrei Konzentrat

(Fortsetzung von Seite 9)

Abfallverordnung:

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

ChemV:

Verordnung vom 05. Juni 2015 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV), SR 813.11

VOC-Verordnung:

Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV), SR 814.018

Lebensmittelgesetz:

Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG), SR 817.0 VVEA

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

- Störfallverordnung, StfV: Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung.
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV): 0,00 %
- Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten: Klasse B (Selbsteinstufung)
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Haftungsausschluss:

Alle Angaben basieren auf jahrelangen Erfahrungen und entsprechen unserem heutigen Kenntnisstand. Sie sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Dies entbindet den Verwender jedoch nicht, die Eignung und Anwendungsmöglichkeit für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung von Produkteigenschaften oder Einsatzzwecken kann aus unseren Angaben nicht abgeleitet werden. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

- 16.1 Änderungshinweise Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem /den Abschnitt(en):

- 16.2 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext):

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

- 16.3 Schulungen für Arbeitnehmer

Für angemessene Informationen, Anweisungen und Ausbildung der Verwender sorgen. Für

weitere Informationen bitte auch unsere Internetseiten zu Rate ziehen: www.blizz-z.ch

- 16.4 Datenquellen, die zur Erstellung des Datenblattes verwendet wurden:

Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

Rohstoffsicherheitsdatenblätter der Lieferanten

Gefahrstoffinformationssystem GisChem (www.gischem.de)

Gefahrstoffdatenbank der Länder (GDL) (<http://www.gefahrstoff-info.de>)

TOXNET (<http://toxnet.nlm.nih.gov/index.html>)

International Chemical Safety Cards (ICSC) (<http://www.ilo.org/dyn/icsc/showcard.home>)

CheLIST (<http://chelist.jrc.ec.europa.eu/>)

Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA (http://echa.europa.eu/clp/c_1_inventory_en.asp)

eChemPortal (http://www.echemportal.org/echemportal/index?pageID=0&request_locale=en)

GESTIS“-Stoffdatenbank (www.dguv.de/bgia/de/gestis/stoffdb/index.jsp)

ECHA-Datenbank registrierter Stoffe (<http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/registered-substances>)

CEFIC ERICards Database (<http://www.ericards.net>)

- 16.5 Zusätzliche Hinweise:

Die Angaben des Sicherheitsdatenblattes gelten nur für das beschriebene Produkt im Zusammenhang mit seiner bestimmungsgemäßen Verwendung. Den Angaben liegt der aktuelle Stand unserer Kenntnisse zugrunde. Sie dienen insbesondere dazu, unser Produkt im Hinblick auf die von ihm ausgehenden Gefahren und die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Produkt- und Qualitätseigenschaften dar. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind erforderlich nach Artikel 31 und Anhang II der Verordnung EG (VO) Nr.

(Fortsetzung auf Seite 11)

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 18.07.2019

Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 18.07.2019

Handelsname/Bezeichnung: blizz-z Zementschleierentferner säurefrei Konzentrat

(Fortsetzung von Seite 10)

1907/2006.

· Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr.1207/2008 [CLP]:
Berechnungsmethode

· Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Regulatory Affairs
· Ansprechpartner: info@blizz-z.ch

· 16.6 Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

EU: Europäische Union

PBT: Persistent Bioaccumulative and Toxic

REACH: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals

SVHC: Substance of Very High Concern

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical

CLP: Classification, Labelling and Packaging of substances and mixtures

DNEL: Derived No-Effect Level

OECD: Organisation for Economic Cooperation and Development

IOELV: Indicative Occupational Exposure Limit Values

EC50: Effective concentration, 50 percent

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

DIN: Deutsches Institut für Normung

EG: Europäische Gemeinschaft

Acute Tox.: Akute Toxizität

Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend – Kategorie 1

Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 1

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU)